

26. FEB. 2007

Vergleichsausfertigung

FRIST BIS ~~17.2.07~~ 20.2.07

AZ. ~~.....~~ *felv*

a)

RECHTSSACHE:

Kläger

Schutzverband gegen
unlauteren Wettbewerb
Schwarzenbergplatz 14
1040 Wien

vertreten durch:

Dr. Marcella
PRUNBAUER-GLASER, Dr. Andreas
PEYRER-HEIMSTÄTT,
Dr. Leonhard ROMIG
1010 Wien, Mahlerstraße 7
Tel: 512 86 51

Beklagter

Construct Data Verlag AG
Ortsstraße 54
2331 Vösendorf

vertreten durch:

Dr. Rudolf Fiebinger und
andere Rechtsanwälte
1060 Wien, Am Getreidemarkt 1

WEGEN: 55.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher
Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien haben - bei der Tagsatzung - am
13.02.2007 folgenden gerichtlichen

Vergleich

geschlossen:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort
in der Europäischen Gemeinschaft, dem EWR und der Schweiz im
geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unter-
lassen, für Einträge in einer ins Internet gestellten Daten-
sammlung, insbesondere einem als „Fair Guide“ bezeichneten

Internetverzeichnis unter der Domain www.fairguide.com, durch Übersendung von Korrekturformularen mit dem Titel „Fair Guide - Das Messe- und Ausstellerverzeichnis“ oder einem sinnähnlichen Titel an Ausstellungs- oder Messeteilnehmer der im Formular angegebenen Messe (Veranstaltung) zu werben, mit welchen Daten angeblich bestehende Einträge aktualisiert bzw. korrigiert und unterfertigt retourniert werden sollen, ohne in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klarzustellen, dass durch Vervollständigung und/oder Korrektur mit Rücksendung des unterfertigten Formulars in Wahrheit ein kostenpflichtiger Auftrag zur Einstellung von Unternehmensdaten in der Internetdatensammlung „Fair Guide“, welche in keinerlei Beziehung zu den von den Ausstellungs- oder Messeorganismatoren herausgegebenen offiziellen Ausstellungs- oder Messeteilnehmerverzeichnissen steht, erteilt werden soll, insbesondere mit Formularen wie Klagsdauerbeilagen ./I;

2. Unternehmen, Personen oder sonstigen Einrichtungen gegenüber, welche aufgrund einer Handlungsweise wie sie oben gemäß Punkt 1. zu unterlassen ist, irrtümlich das Korrekturformular vervollständigt und/oder unterfertigt haben, auf Zahlungsansprüchen einschließlich Ansprüchen aus einer angeblichen Verlängerung zu bestehen oder solche durchzusetzen.

3. Die beklagte Partei verpflichtet sich an die klagende Partei bis spätestens 27.02.2007 einen Betrag von € 8.310,52, darin enthalten € 959,14 und € 245,61 Umsatzsteuer sowie € 1.228,07 zu Händen der Klagevertreterin zu bezahlen.

Landesgericht Wiener Neustadt

Ger. Abt. 1, am 13.02.2007

Mag. Dr. Wilhelm Mahler-Hutter
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: